

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Vorbedruckung Unseres Landesherrlichen Inseignels.

Schloß Schkeiz, am 1. Mai 1854.

**(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.**

**v. Bretschneider.**

8) Verordnung, die Erhebung der außgeschriebenen Grundsteuer betr.  
(Publ. im Amt- und Verordnungsbl. am 10. Mai 1854.)

In Ausführung des unterm 4. dts. Wtd. erfolgten Ausschreibens der neuen Grundsteuer wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Die außgeschriebene Grundsteuer ist an die für jeden Steuerhebezirk geordneten Untereinnehmer an den Tagen, für welche sie außgeschrieben ist, zu berichtigen.

§. 2.

Die Bezahlung erfolgt auf Grund des für jeden Hebezirk durch die General-Kataster-Kommission aufgestellten Hebezugsübersichts, welches durch das betreffende Steuerdirektorium den Hebebeamten zugestellt wird.

§. 3.

Der Betrag dessen, was jeder einzelne Grundstückbesitzer zu erlegen hat, richtet sich nach der Zahl der für dessen Grundeigenthum erstellten Steuereinheiten.

Die Zahl der Steuereinheiten und der Betrag der davon zu entrichtenden Steuern wird den einzelnen Kontribuenten durch Behändigung eines gedruckten Steuerquittungsübersichts, welches auf dem Titelblatt darüber die erforderlichen Angaben der Steuerbehörde enthält, bekannt gemacht.

§. 4.